

Synopse Änderung von § 33

Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober / 10. November 2004 (Staatsvertrag) – Änderung von § 33

Geltendes Recht	Entwurf der Regierungen der Trägerkantone	Erläuterung
§ 33	§ 33	
Abs. 4, Beschlussfähigkeit der Beschwerdekommision: Die Beschwerdekommision befindet über Beschwerden gegen Verfügungen der FHNW und entscheidet in personalrechtlichen Streitigkeiten.	(NEU) Sie entscheidet gültig mit mindestens drei Mitgliedern.	Im Staatsvertrag wird nicht explizit geregelt, wie viele Kommissionsmitglieder für die Entscheidfähigkeit erforderlich sind. Neu soll die bisher verfolgte Praxis, gültige Entscheide auch in Dreierbesetzung zu fällen, im Staatsvertrag festgeschrieben werden. Da die Entscheide der Beschwerdekommision an höhere kantonale Instanzen weitergezogen werden können und es bei den Beschwerdeverfahren nicht um die Überprüfung von Angelegenheiten geht, bei denen die Interessen der einzelnen Vertragskantone eine Rolle spielen, ist diese Praxis angemessen.
Abs. 6, Prüfungsbeschwerden: Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen sind endgültig. Die übrigen Beschwerdeentscheide können	1. Satz streichen Entscheide der Beschwerdekommision kön-	Der Rechtsmittelausschluss gemäss § 33 Abs. 6 Satz 1, wonach Beschwerdeentscheide mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde nicht an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weiter gezogen werden können, ist mit dem

Geltendes Recht	Entwurf der Regierungen der Trägerkantone	Erläuterung
mit verwaltungsrechtlicher Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weitergezogen werden.	nen an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weitergezogen werden.	neuen, auf den 1.1.2009 in Kraft getretenen Bundesgerichtsgesetz ¹ (BGG) bundesrechtswidrig geworden. Nach dem BGG sind Entscheide über Prüfungsergebnisse bei einer richterlichen Behörde überprüfbar; auf kantonaler Ebene hat letztinstanzlich ein oberes Gericht zu befinden. Da die Beschwerdekommision der FHNW keine oberste kantonale Instanz ist müssen die von ihr gefällten Prüfungsentscheide an die letzte kantonale Instanz – im Falle der FHNW das Verwaltungsgericht Aargau – weitergezogen werden können.
	Absatz 2 ^{bis} (NEU) Die Beschwerdekommision organisiert sich selbst.	Die vorgeschlagene neue Bestimmung gibt die Basis für das Reglement der Beschwerdekommision ab.
	Absatz 5 ^{bis} (NEU) Entscheide der Beschwerdekommision in personalrechtlichen Streitigkeiten sind kostenlos. Es werden keine Parteikosten ersetzt.	Die Entscheide der Beschwerdekommision in personalrechtlichen Streitigkeiten sind kostenlos. Dies wurde vom Personalrekursgericht mit Urteil vom 3. Juli 2008 in Sachen R.B. so entschieden. Der Staatsvertrag wird entsprechend ergänzt.

¹ SR 173.110